



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 1/18

MA 7 und Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein,

Prüfung des Vereines;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung.

Der im Jahr 2004 gegründete Verein Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein startete in Wien mit dem Projekt "Salon5", welches darstellende Kunst, Geisteswissenschaften und Dialog zu neuen interkreativen Kunstformen vernetzte und einem Publikum im In- und Ausland anbot. Beginnend mit dem Jahr 2015 erweiterte er seine Tätigkeiten auf Niederösterreich.

Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass das persönliche Engagement des Vereinsvorstandes hinsichtlich der administrativen und künstlerischen Tätigkeiten sehr ausgeprägt war.

Jedoch zeigten sich unter anderem Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Vereinsorganisation, der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Kassengebarung. Ferner waren die Vorgaben des Vereinsgesetzes 2002 jedenfalls bezüglich der Bestellung unabhängiger und unbefangener Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie stattgefunder In-sich-Geschäfte zu beachten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	8
2.1 Zweck des Vereines	8
2.2 Spielstätten des Vereines	8
3. Förderungen	8
4. Tätigkeiten des Vereines	9
4.1 Veranstaltungen und Auslastungszahlen.....	9
4.2 Kartenarten.....	11
5. Vereinsorganisation	11
5.1 Statuten	11
5.2 Dokumentation der Beschlussfassungen.....	12
5.3 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.....	13
5.4 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung	14
6. Rechnungslegung.....	16
6.1 Allgemeines zu den Jahresabschlüssen.....	16
6.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016	16
7. Weitere Feststellungen	20
7.1 In-sich-Geschäfte	20
7.2 Beschaffungen und Leistungsvergabe.....	23
7.3 Zweckangabe auf den Belegen	23
7.4 Personal	23
7.5 Kassengebarung	24
8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	25
8.1 Förderungsvereinbarung	25

8.2 Förderungsabrechnung	25
8.3 Ausblick auf das Jahr 2018.....	27
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Veranstaltungen und Auslastungszahlen Wien in den Jahren 2014 bis 2016	10
Tabelle 2: Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
E-Banking	Electronic Banking
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
exkl.	exklusive
gem.	gemäß
GKU	Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche
Pkt.	Punkt
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
S.	Seite

s..... siehe
TAN Transaktionsnummer
u.a. unter anderem
USt Umsatzsteuer
Verein Iffland & Söhne..... Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein
VerG Vereinsgesetz 2002
z.B. zum Beispiel
ZVR Zentrales Vereinsregister
ZVR-Zl. Zentrales Vereinsregister-Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Iffland & Söhne einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Als Prüfungsgegenstand wurde die Prüfung der Gebarung auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen definiert.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 7 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche künstlerische Tätigkeit sowie die gewährten finanziellen Mittel anderer Institutionen.

Die Stichprobenziehung im Rahmen der Belegeinschau erfolgte in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe, die in weiterer Folge um eine bewusste Auswahl erweitert wurde.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit dem Verein Iffland & Söhne fand in der vierten Kalenderwoche statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der 22. und 24. Kalenderwoche durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit dem Verein Iffland & Söhne. Ein Ortsaugenschein wurde nicht vorgenommen.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs. 3 wurde in der zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein abgeschlossenen Förderungsvereinbarung festgelegt.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebahrung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebahrung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Der Verein Iffland & Söhne wurde am 14. Jänner 2004 gegründet und ist im ZVR unter der ZVR-Zl. 374768050 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz im 3. Wiener Gemeindebezirk, wobei er keine eigenen Vereinsräumlichkeiten besitzt. Die Geschäftsabwicklung erfolgte in der Privatwohnung des Vorstandes.

2.1 Zweck des Vereines

Der Verein erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeit auf die ganze Welt, wobei die Vereinstätigkeiten gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

Laut den Statuten bezweckte der Verein:

- Die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur,
- den intermedialen Austausch von innovativem/r Theater, Film, Musik und Literatur,
- die Gewinnung des "klassischen" Kinopublikums für Gegenwartstheater und
- die Belebung von Filmproduktionen durch Akteurinnen bzw. Akteure und Produktionsweisen des Theaters.

2.2 Spielstätten des Vereines

Der Verein verfügte über keine eigene Spielstätte, arbeitet aber kontinuierlich mit einem Ensemble. Für die Aufführung von Eigen- und Koproduktionen sowie weiteren Veranstaltungen wurden den Anforderungen entsprechende Räumlichkeiten angemietet bzw. Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Für Proben mietete der Verein seit März 2014 auf unbefristete Zeit Räumlichkeiten im 12. Wiener Gemeindebezirk an, die u.a. auch als Lagerraum dienten. Darüber hinaus standen dem Verein im 14. Wiener Gemeindebezirk Räumlichkeiten als Probe- und Lagerraum zur Verfügung.

3. Förderungen

Auf Empfehlung der Wiener Theaterjury erhielt der Verein Iffland & Söhne für die Jahre 2014 bis 2017 von der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 7, eine

vierjährige Konzeptförderung in der Höhe von insgesamt 480.000,-- EUR. Diese genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 20. November 2013, Pr.Z. 03576-2013/0001-GKU. Die jährliche Förderungshöhe war präliminiert und betrug jährlich 120.000,-- EUR, wobei die Weiterverwendung nicht verbrauchter Förderungsmittel auch im Folgejahr möglich war.

Im Jahr 2016 erhielt der Verein auch Förderungen vom Land Niederösterreich und der Gemeinde Reichenau in der Höhe von insgesamt 101.000,-- EUR.

4. Tätigkeiten des Vereines

Der Verein Iffland & Söhne führte seit 2004 mehrere internationale Theaterproduktionen auf. Im Jahr 2007 gelang es dem Verein mit "Salon5" ein in Wien ansässiges Projekt zu starten, welches darstellende Kunst, Geisteswissenschaften und Dialog zu neuen interkreativen Kunstformen vernetzte und einem Publikum im In- und Ausland anbot. Ausgehend vom Ursprungsort der Spielstätte "Brick-5" wurde produktionsabhängig an verschiedenen Spielorten und Räumen in Wien produziert und aufgeführt.

Beginnend mit dem Jahr 2015 erweiterte der Verein Iffland & Söhne bzw. das "Salon5"-Ensemble seine Tätigkeiten auf Niederösterreich. So produzierte er auch in Reichenau an der Rax und bespielte dort den Thalhof.

4.1 Veranstaltungen und Auslastungszahlen

Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Vereines in Niederösterreich betrug die Anzahl der Produktionen in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich insgesamt zwischen 5 und 8 Produktionen, jene der Veranstaltungen zwischen 20 und 72.

In Wien führte der Verein in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich zwischen vier und sechs Produktionen (Eigen- und Koproduktionen) durch. Die Anzahl der in Wien stattgefundenen Veranstaltungen sowie der Besuchenden zeigt die nachstehende Tabelle.

Tabelle 1: Veranstaltungen und Auslastungszahlen Wien in den Jahren 2014 bis 2016

Jahr	2014	2015	2016
Anzahl Produktionen	6	4	6
Anzahl Veranstaltungen	41	20	38
Besuchende gesamt	2.042	1.416	2.351
Anteil Vollpreiskarten in %	38,2	47,0	23,3
Anteil ermäßigte Karten in %	41,4	32,3	65,2
Anteil Freikarten in %	20,4	20,6	11,4
Auslastung in %	71,1	88,9	68,6

Quelle: Verein Iffland & Söhne, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Ferner fand in den Jahren 2015 und 2016 jeweils ein Gastspiel in Linz und in Sevilla statt.

4.1.1 Die Anzahl der Veranstaltungen betrug in den Jahren 2014 bis 2016 durchschnittlich jährlich 33 und setzte sich überwiegend aus Vorstellungen zusammen. Darüber hinaus waren u.a. auch Gesprächsrunden bzw. Diskussionen mit Autoren, Gästen aus Literatur, Kunst und Wissenschaft sowie sogenannte Dialogveranstaltungen bzw. Salongespräche inkludiert.

Wie sich zeigte, fanden im Jahr 2015 verglichen mit den Jahren 2014 und 2016 weniger Veranstaltungen statt. Dazu gab der Verein an, dass in diesem Jahr der Theaterstandort Thalhof aufgebaut wurde und es Dispositionsschwierigkeiten mit einer Kooperationspartnerschaft in Wien gab.

4.1.2 Bei den sogenannten Dialogveranstaltungen bzw. Salongesprächen handelte es sich teilweise um Einführungsgespräche zu einer Vorstellung. In diesen Fällen war die Teilnahme an den Gesprächen nur mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die jeweilige Vorstellung möglich.

Festzustellen war, dass neben der Anzahl der Besuchenden für die jeweilige Vorstellung auch die Anzahl jener, die an den Gesprächen teilnahmen, bei der Berechnung der Kennzahlen berücksichtigt wurde. Wie sich zeigte, ergaben sich dadurch im Jahr 2014 ein um rd. 5 % geringerer Freikartenanteil sowie eine um rd. 3 % höhere Auslastung.

Um künftig eine eindeutige Festlegung der Kennzahlen sicherzustellen, wurde dem Verein Iffland & Söhne empfohlen, Dialogveranstaltungen bzw. Salongespräche, die Teil einer Veranstaltung bzw. Vorstellung waren, als sonstige Tätigkeiten auszuweisen.

4.2 Kartenarten

Im Betrachtungszeitraum wurden für Veranstaltungen in Wien Vollpreiskarten, ermäßigte Karten und Freikarten ausgegeben. Die Kartenkategorien und Preise richteten sich nach der Art der Veranstaltung, nach dem Veranstaltungsort, dem Zielpublikum und/oder nach den Vereinbarungen des Vereines Iffland & Söhne mit den jeweiligen Kooperationspartnerschaften.

Der Anteil der ermäßigten Karten betrug für Wien im Durchschnitt rd. 46 %. Jener für Freikarten lag mit einem Durchschnittswert von rd. 17 % über den sonst vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen 5 % der gesamt ausgegebenen Karten.

Laut Verein Iffland & Söhne gab es beispielsweise Ermäßigungen für Studierende, bei Medienpartnerschaften und für Regiekarten. Ebenso wurden ab dem Jahr 2015 ermäßigte Tickets für unter 25-Jährige angeboten. Freikarten wurden u.a. an Ensemblemitglieder, Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, Mitarbeitende der Presse und im Rahmen der Aktion "Hunger auf Kunst" vergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte, dass der Verein Iffland & Söhne ohne eigene Spielstätte u.a. auch von den Vorgaben der Betreiberinnen bzw. Betreiber der Veranstaltungsstätten abhängig war. Dennoch empfahl er dem Verein Iffland & Söhne, den Anteil der Ermäßigungskarten im Auge zu behalten und Maßnahmen zur Reduzierung des Freikartenanteils zu setzen.

5. Vereinsorganisation

5.1 Statuten

5.1.1 Organe des Vereines waren die Generalversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand bestand aus zwei Mitgliedern, die gemeinsam und auch einzeln nach Absprache die Führung der Vereinsgeschäfte wahrnehmen und den Verein nach außen vertreten. Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug vier Jahre. In seinen Wirkungsbereich fielen u.a. die Erstellung des Jahresvoranschlags und Rechnungsabschlusses, das Personalwesen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Verein bestand in den Jahren 2014 bis 2016 aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder waren. Ein Vorstandsmitglied war für die kaufmännische Leitung des Vereines zuständig, das zweite Vorstandsmitglied war als künstlerische Leiterin für den Verein tätig.

5.1.2 Die Prüfung der Statuten zeigte einen formellen Mangel darin, dass das Schiedsgericht aus drei Vereinsmitgliedern zu bestellen war. Der Stadtrechnungshof Wien machte den Verein, unter Hinweis auf die derzeitige Mitgliederanzahl von lediglich zwei Mitgliedern, auf den bestehenden Widerspruch aufmerksam.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde empfohlen, die Statuten hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht anzupassen.

5.2 Dokumentation der Beschlussfassungen

Eine ordentliche Generalversammlung hatte nach den Statuten alle drei Jahre stattzufinden.

Festzustellen war, dass die ordentliche Generalversammlung jährlich - im Jahr 2015 sogar zweimal - stattfand. Die entsprechenden Protokolle lagen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien sah die jährliche Abhaltung einer Generalversammlung als durchwegs positiv. Dem Verein Iffland & Söhne wurde jedoch empfohlen, eine Anpassung der Statuten hinsichtlich der Festlegungen über die Abhaltung von Generalversammlungen zu evaluieren bzw. außerordentliche Generalversammlungen auch als solche zu benennen.

5.3 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

5.3.1 Entsprechend den Statuten waren im Betrachtungszeitraum zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Den Rechnungsprüferinnen oblagen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines.

Nach dem VerG müssen die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer eines Vereines persönlich und wirtschaftlich unabhängig und unbefangen sein. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer soll die Entstehung von Interessenkonflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen könnten, unterbinden. In diesem Zusammenhang ist bereits die konkrete Möglichkeit einer Abhängigkeit bzw. der bloße Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Dazu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass eine der beiden für den Betrachtungszeitraum bestellten Rechnungsprüferinnen mit einem Vorstandsmitglied in einem engen persönlichen Verhältnis stand. Die zweite Rechnungsprüferin war personenident mit der Steuerberaterin, die auch die Jahresabschlüsse des Vereines erstellte.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war somit die im VerG vorgesehene Unabhängigkeit und Unbefangenheit beider Rechnungsprüferinnen nicht gegeben. Wenngleich sich die Generalversammlung bei Kenntnis von Befangenheitsgründen in der Praxis über eine derartige Unvereinbarkeit hinwegsetzen kann, war eine solche Konstellation nicht empfehlenswert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, unabhängige und unbefangene Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen.

5.3.2 Gemäß den Bestimmungen des VerG haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die in den Statuten vorgegebene laufende Geschäftskontrolle erschien dem Stadtrechnungshof Wien - auch wenn in den Musterstatuten vorgegeben - nicht empfehlenswert. Durch diese Vorgabe müssten die Rechnungsprüferinnen in sehr kurzen Abständen sowohl die formale als auch die statutenmäßige Korrektheit jedes Geschäftsfalles überprüfen.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde empfohlen, die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu überdenken und im Bedarfsfall eine diesbezügliche Anpassung vorzunehmen.

5.3.3 In den Protokollen der Generalversammlung war ersichtlich, dass die Rechnungsprüferinnen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel eine einwandfreie Finanzgebarung des Vereines feststellten. Auf die beim Verein vorliegenden In-sich-Geschäfte wurde jedoch nicht eingegangen. Ebenso lagen keine schriftlichen Rechnungsprüfungsberichte vor.

Auch wenn das VerG und die vereinsinternen Festlegungen die Schriftlichkeit der Rechnungsprüfungsberichte nicht ausdrücklich vorsieht, wurde dem Verein Iffland & Söhne empfohlen, die Prüfungsberichte aus Gründen der Nachvollziehbarkeit künftig schriftlich zu erstellen. Jedenfalls sollte dabei auch auf In-sich-Geschäfte im Besonderen eingegangen werden. Nur auf diese Weise ist eine strukturierte und vollständige Berichterstattung gesichert.

5.4 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

5.4.1 Gemäß den Statuten oblag den Vorstandsmitgliedern die paritätische Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Sie waren ebenso befugt, allein Rechtsgeschäfte abzuschließen. Ein Vieraugenprinzip war in den Statuten nicht vorgesehen.

5.4.2 Festzustellen war, dass teilweise Verträge von beiden Vorstandsmitgliedern unterschrieben waren und somit ein Vieraugenprinzip praktiziert wurde. In einigen Fällen wiesen jedoch abgeschlossene Verträge nur die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes - nämlich die des kaufmännischen Leiters - auf. Dies betraf u.a. Kooperationsverträge

sowie Dienst- und Werkverträge. Eine einheitliche Vorgehensweise beim Abschluss von Rechtsgeschäften war somit nicht klar erkennbar.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sollten Verträge im Sinn der Gebarungssicherheit im Vieraugenprinzip abgeschlossen bzw. intern an die Zustimmung des Vorstandes oder der Generalversammlung gebunden werden.

Dem Stadtrechnungshof Wien ist bewusst, dass eine Umsetzung des Vieraugenprinzips bei der vorliegenden Vereinsgröße schwierig ist. Dennoch stellt dieses einen wesentlichen Eckpfeiler der Gebarungssicherheit dar. Somit sollte es dementsprechend adäquat umgesetzt werden bzw. wären entsprechende vereinsinterne Festlegungen zu treffen.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde daher empfohlen, bei Verträgen, die höhere Forderungen gegen den Verein begründen, ein Vieraugenprinzip sicherzustellen und dafür klare vereinsinterne Festlegungen zu treffen.

5.4.3 Der Verein Iffland & Söhne wickelte die laufenden Geschäfte über ein Vereinskonto ab, auf dem beide Vorstandsmitglieder jeweils allein zeichnungsberechtigt waren. Überweisungen wurden mittels E-Banking durchgeführt, wobei die Vorstandsmitglieder über eine entsprechende TAN-Berechtigung verfügten.

Festgestellt wurde, dass alle Finanztransaktionen vom kaufmännischen Leiter allein vorgenommen wurden. Dies entsprach ebenso wie die Einzelzeichnungsberechtigung den Festlegungen der Statuten. Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass mit dieser Vorgehensweise auch eine reibungslose und rasche Abwicklung der Tagesgeschäfte verbunden war. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Verein nur aus zwei Personen bestand.

Im Sinn der Gebarungssicherheit wurde jedoch dem Verein Iffland & Söhne empfohlen, ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch das

zweite Vorstandsmitglied einzuführen. Jedenfalls wäre bei Verfügungen über höhere Beträge sowie bei In-sich-Geschäften das Vieraugenprinzip sicherzustellen.

6. Rechnungslegung

6.1 Allgemeines zu den Jahresabschlüssen

Der Verein Iffland & Söhne war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er als Mindestanforderung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu führen.

Der Verein erstellte auf freiwilliger Basis doppelte Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz). Die Jahresabschlüsse wurden von einer Steuerberatungskanzlei nach der Nettomethode als Steuerbilanz erstellt. Die laufende Buchführung erfolgte durch den kaufmännischen Leiter des Vereines mit einem elektronischen Buchhaltungsprogramm.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner stichprobenweisen Einschau fest, dass die vom Verein geführten Aufzeichnungen wie z.B. die Kassen- und Bankjournale sowie die Belege grundlegend nachvollziehbar dokumentiert waren.

6.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016

6.2.1 In der nachstehenden Tabelle sind wesentliche Positionen der Jahresabschlüsse des Vereines Iffland & Söhne für die Jahre 2014 bis 2016 dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit fasste der Stadtrechnungshof Wien einzelne Konten zusammen (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Förderungen Stadt Wien	155.382,04	84.617,96	120.000,00
Förderungen weiterer Förderungsstellen	-	19.254,38	101.000,00
Bestandsveränderung Förderungen	-	-17.957,60	-1.042,40
Umsatzerlöse	13.850,75	103.877,28	68.520,53
Fremdleistungen	84.470,41	70.432,00	136.961,51
Personalaufwand	38.028,83	46.665,72	48.003,80
Miet-, Werbe- und Repräsentationsaufwand	29.362,21	49.362,57	71.264,15
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.841,72	23.677,90	32.243,10

	2014	2015	2016
Betriebsergebnis	529,62	-346,17	5,57
Zinserträge	24,73	-	-
Jahresergebnis	554,35	-346,17	5,57
Gewinn-/Verlustvortrag	-282,89	554,35	-346,17
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	271,46	208,18	-340,60

Quelle: Verein Iffland & Söhne, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.2.2 Festzustellen war, dass der Verein Iffland & Söhne in den Jahren 2014 bis 2016 an Förderungen der Stadt Wien insgesamt 360.000,-- EUR erhielt, wobei jährlich 120.000,-- EUR ausbezahlt wurden. Im Gegensatz zur Förderungsabrechnung mit der Magistratsabteilung 7, in der jährlich ein Viertel der Vierjahresförderung abgerechnet wurde, bilanzierte der Verein im Jahr 2014 einen Vorgriff auf Förderungen der Magistratsabteilung 7 in der Höhe von rd. 35.000,-- EUR.

Dies begründete sich darin, dass in Vorbereitung eines für das Jahr 2015 geplanten und von der Magistratsabteilung 7 geförderten Projekts bereits im Jahr 2014 Aufwendungen in der Höhe von rd. 35.000,-- EUR anfielen. Zur Abdeckung dieser Aufwendungen wurde ein noch nicht ausbezahlter anteiliger Förderungsbetrag für das Jahr 2015 erfolgswirksam ausgewiesen und in der Bilanz als offene Forderung dargestellt. Die Auflösung dieser Forderung im Folgejahr spiegelte sich dann im Jahresabschluss des Jahres 2015 wider, indem nun ein um rd. 35.000,-- EUR reduzierter Förderungsbetrag erfolgswirksam ausgewiesen war.

Weiters wurden unter der Ertragsposition "Bestandsveränderung Förderungen" jene Beträge erfolgswirksam verbucht, die im jeweiligen Förderungsjahr noch nicht Teil der Abrechnung an die Magistratsabteilung 7 waren. In der Bilanz waren diese als offene Verbindlichkeiten dargestellt.

Diese Art der Verbuchung hatte Auswirkungen auf die Ermittlung des Jahresergebnisses und somit auch auf jenes des Eigenkapitals.

Unabhängig davon zeigte sich, dass für die Berechnung des Eigenkapitals ab dem Jahr 2015 nicht der Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust, sondern das Jahresergebnis des Vorjahres fortgeschrieben wurde.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde empfohlen, künftig die ordnungsgemäße Darstellung des Eigenkapitals sicherzustellen.

6.2.3 Beginnend mit dem Jahr 2016 erhielt der Verein Iffland & Söhne für seine Tätigkeiten in Reichenau an der Rax Förderungen vom Land Niederösterreich in der Höhe von 100.000,-- EUR. Ferner förderte die Gemeinde Reichenau den Verein mit einem Betrag in der Höhe von 1.000,-- EUR. Bei den im Jahr 2015 ausgewiesenen Beträgen handelte es sich um sonstige Erträge, wie z.B. Einnahmen aus Crowdfunding und Spenden. Diese wurden lt. Verein aufgrund einer Kontoumstellung irrtümlich im Rechenwerk unter Förderungen Niederösterreich ausgewiesen.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde empfohlen, künftig bei der Erstellung der Jahresabschlüsse verstärkt auf eine ordnungsgemäße Verbuchung zu achten.

6.2.4 Die Umsatzerlöse bestanden vorwiegend aus den Kartenverkaufserlösen und den Erträgen aus Werbung, Koproduktionen und Kooperationen. Wie die Tabelle zeigte, sind die Umsatzerlöse vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 stark angestiegen und im darauffolgenden Jahr wieder gesunken.

Die Höhe der Umsatzerlöse im Jahr 2015 begründete sich insbesondere durch Erlöse aus Veranstaltungen am Thalhof in Reichenau an der Rax. So wurden in diesem Jahr dem Verein Iffland & Söhne u.a. auch für die Veranstaltung des Thalhof-Festivals 2015 die dabei entstandenen Aufwände in der Höhe von rd. 78.000,-- EUR exkl. USt ersetzt. Dies basierte auf einer schriftlichen Vereinbarung mit einem in Reichenau an der Rax ansässigen Verein, der für Veranstaltungen am Thalhof eine Förderung des Landes Niederösterreich erhielt. Ab dem Jahr 2016 erhielt der Verein Iffland & Söhne für Veranstaltungen am Thalhof selbst Förderungen vom Land Niederösterreich, wodurch es keine derartige Vereinbarung mehr gab. Dies erklärte auch den Rückgang der Umsatzer-

löse. Ergänzende Ausführungen dazu finden sich auch im Pkt. 7.1 In-sich-Geschäfte des gegenständlichen Berichtes.

6.2.5 Die Fremdleistungen beinhalteten u.a. Honorare für Regie, Musik und künstlerische Ausstattung, Public Relations sowie auch Leistungen der Technik und der kaufmännischen sowie künstlerischen Leitung.

Die Fremdleistungen stiegen im Zeitraum von 2014 auf 2016 um rd. 62 %. Dieser Umstand war primär auf die Tätigkeiten an der neuen Produktionsstätte Thalhof zurückzuführen.

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten die entsprechenden Vereinbarungen in Form von Werkverträgen vorgelegt werden. Jedoch zeigte sich, dass bei einem Vertrag die Kriterien des Werkvertrages hinsichtlich der Weisungsfreiheit und Schaffung eines Werkes nicht eindeutig gegeben waren. Ferner gab es bei einzelnen Honorarleistungen nur mündliche Übereinkommen bzw. Vereinbarungen in Form von E-Mails.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde daher empfohlen, bei der Ausstellung von Dienst- und Werkverträgen auf die Einhaltung der jeweiligen Kriterien verstärkt zu achten. Ebenso wären zur besseren Nachvollziehbarkeit Werkvertragsvereinbarungen bevorzugt schriftlich abzuschließen.

6.2.6 Wie sich zeigte, verringerte sich verglichen mit dem Jahr 2014 in den Folgejahren die Anzahl der Beschäftigten. Dennoch stiegen die Personalkosten um rd. 23 % bzw. rd. 26 %. Dies resultierte daraus, dass in den Jahren 2015 und 2016 einzelne Mitarbeitende über einen längeren Zeitraum durchgehend beschäftigt waren. Das höhere Ausmaß der Beschäftigungsdauer war u.a. im Zusammenhang mit den Tätigkeiten an der zusätzlichen Produktionsstätte Thalhof zu sehen.

6.2.7 Der Miet-, Werbe- und Repräsentationsaufwand beinhaltete u.a. Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten, Kostümen und Lichtausstattungen. Ferner waren bei-

spielsweise Leistungen des Marketings und die Herstellung von Programmheften enthalten.

Im Jahresvergleich der Jahre 2014 auf 2015 bzw. 2016 stiegen die Aufwendungen um bis zu rd. 140 %. Dies war im Wesentlichen auf die erweiterte Tätigkeit am Thalhof zu begründen.

6.2.8 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassten primär Transportkosten von Bühnenbildern, Kostümen und Requisiten sowie Fahrtkosten und Nächtigungen.

Auch hier zeigte sich im Jahresvergleich ein hoher Anstieg der Aufwendungen, die ebenso überwiegend durch die Spielstätte Thalhof verursacht wurden.

7. Weitere Feststellungen

7.1 In-sich-Geschäfte

7.1.1 Die Stichprobenanalyse zeigte, dass beide Vereinsvorstände auch Gesellschafterin bzw. Gesellschafter einer Personengesellschaft waren. Die von den Vereinsvorständen für den Verein erbrachten Leistungen wurden über diese Personengesellschaft abgewickelt. So verrechneten sie im Betrachtungszeitraum insgesamt rd. 117.000,-- EUR exkl. USt für erbrachte Dienstleistungen, wovon 25.500,-- EUR den Thalhof betrafen. Darin inkludiert waren Honorare für die kaufmännische sowie künstlerische Leitung des Vereines. Ferner betrafen sie Leistungen wie beispielsweise Regie, Videodrehs und Musikproduktionen. Basis dieser Verrechnungen waren jährliche schriftliche Vereinbarungen, die zwischen dem Verein und der Personengesellschaft abgeschlossen wurden. Festzustellen war, dass diese Vereinbarungen von jenen Personen unterfertigt waren, die personenident Vorstandsmitglieder des Vereines und Gesellschafterin bzw. Gesellschafter der Personengesellschaft waren. Aus den Unterlagen ging nicht hervor, in welcher Funktion diese Personen die Vereinbarungen unterschrieben.

Darüber hinaus verrechnete die Personengesellschaft bzw. verrechneten die Vorstände in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt rd. 22.000,-- EUR exkl. USt. Diese betrafen

Mieten von technischem Equipment, Reisekosten und diverse Auslagenersätze, die alle nachvollziehbar belegt waren.

In den oben genannten Geschäftsfällen erfolgte die Rechnungslegung und Rechnungsbearbeitung sowie Zahlungsanweisung in den meisten Fällen von einem Vorstandsmitglied, nämlich dem kaufmännischen Leiter.

7.1.2 Ferner zeigte sich, dass die Vorstände des Vereines Iffland & Söhne im Mai 2015 aus organisatorischen Gründen auch die Funktion des Vorstandes und somit die alleinige Vertretungsbefugnis des bereits erwähnten in Reichenau an der Rax ansässigen Vereines übernahmen.

Der übernommene Verein stand bereits im Jahr 2015 für Veranstaltungen am Thalhof in Geschäftsbeziehung mit dem Verein Iffland & Söhne. So wurde - wie bereits erwähnt - beispielsweise im Juni 2015 eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der dem Verein Iffland & Söhne die Auslagen für das Thalhof-Festival 2015 ersetzt wurden. Diese Vereinbarung war von den für beide Vereine personenidenten vertretungsbefugten Organen unterfertigt worden.

7.1.3 Das VerG führt zu solchen In-sich-Geschäften, welche entgegen des negativ besetzten Namens nicht grundsätzlich unzulässig sind, Folgendes an: "Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters."

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur darüber hinaus empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen. Dies wird im Regelfall nur durch einen Drittvergleich möglich sein.

Nach Angabe des Vereines Iffland & Söhne erfolgten In-sich-Geschäfte stets mit Zustimmung des jeweils anderen vertretungsbefugten Vereinsvorstandes. Für den Stadtrechnungshof Wien waren diese Zustimmungserklärungen nur insofern ableitbar, als dass die Leistungsvereinbarungen die Unterschriften der personenidenten Vertretungsbefugten des Vereines und der Personengesellschaft aufwiesen.

Ferner war eine Beurteilung der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Leistungen dem Stadtrechnungshof Wien mangels Drittvergleichen nicht möglich. Dazu merkte der Verein Iffland & Söhne an, dass die Vorstandsmitglieder des Vereines auch unentgeltliche Leistungen bzw. Leistungen zu einem sehr günstigen Preis erbrachten. So lagen in den vergleichbaren Fällen die verrechneten Leistungen unter jenen der vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft herausgegebenen Mindestgagen.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass die Einhaltung der Bestimmungen des VerG zu In-sich-Geschäften aufgrund der Vereinsgröße und seiner Strukturen sowie die Einholung von Drittvergleichen in künstlerischen Bereichen schwierig war. Ebenso erschien ihm die Argumentation des Vereines hinsichtlich der Preisangemessenheit plausibel, jedoch war ihm aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine eindeutige Nachvollziehbarkeit nicht möglich.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde daher empfohlen, die Dokumentation hinsichtlich der Zustimmung zu In-sich-Geschäften zu verbessern.

Ferner sollte der Verein insbesondere bei In-sich-Geschäften die Dokumentation der Preisangemessenheit verbessern und soweit möglich einen Drittvergleich einholen.

Darüber hinaus wäre die Magistratsabteilung 7 über voraussichtliche In-sich-Geschäfte vor Abschluss der Förderungsvereinbarung bzw. spätestens bei Auftreten eines In-sich-Geschäftes nachweislich zu informieren.

7.2 Beschaffungen und Leistungsvergabe

Der Stadtrechnungshof Wien gewann im Rahmen der Belegeinschau den Eindruck, dass der Verein Iffland & Söhne bemüht war, Lieferungen bzw. Leistungen zu möglichst günstigen Preisen zu beauftragen. Für Beschaffungen und von Dritten bezogenen Leistungen lagen jedoch nicht durchgängig Preisauskünfte bzw. Vergleichsangebote vor.

Der Verein Iffland & Söhne gab dazu an, dass insbesondere bei Materialanschaffungen schon im eigenen Interesse Preisauskünfte eingeholt, jedoch nicht dokumentiert wurden. Ferner handelte es sich bei von Dritten bezogenen Leistungen um bewährte Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner, die sich durch eine gute Zusammenarbeit auszeichneten und erfahrungsgemäß ihre Leistungen zu günstigen Preisen anboten. Des Weiteren wies der Verein darauf hin, dass bei der Beauftragung von künstlerischen Leistungen, die vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft herausgegebenen Mindestgagen als Vergleich herangezogen wurden.

Zur Dokumentation der Preisangemessenheit wurde dem Verein Iffland & Söhne empfohlen, künftig Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte nachweislich einzuholen und auch mündlich eingeholte Auskünfte entsprechend zu dokumentieren.

7.3 Zweckangabe auf den Belegen

Im Rahmen seiner stichprobenweisen Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in einigen wenigen Fällen auf den Belegen der Zweck nicht angegeben wurde bzw. auch anderweitig nicht nachvollziehbar war.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde dem Verein Iffland & Söhne empfohlen, künftig verstärkt auf die Zweckangabe auf bzw. zu den Belegen zu achten.

7.4 Personal

Der Verein Iffland & Söhne beschäftigte jährlich durchschnittlich acht Personen. Die Mitarbeitenden waren hauptsächlich Künstlerinnen bzw. Künstler und wurden in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Dem Stadtrechnungshof Wien konnten alle Dienst-

verträge vorgelegt werden. In einigen Fällen wurden jedoch auch Vereinbarungen mündlich bzw. über E-Mails abgeschlossen. Dies betraf u.a. Hospitantinnen bzw. Hospitanten, die bei Produktionen mitwirkten und für die es keine entsprechende Meldung bei der Unfallversicherung gab.

Um die Rechtssicherheit zu wahren, wurden dem Verein empfohlen, Vereinbarungen zu Angestelltenverhältnissen ausschließlich über Dienstverträge abzuwickeln und bei Hospitanzen eine Unfallversicherung sicherzustellen.

7.5 Kassengebarung

7.5.1 Für Bargeschäfte führte der Verein eine Handkasse. Diese wurde lt. Verein in einer versperrenbaren Handkassette an der Vereinsadresse aufbewahrt. Eine Kassenversicherung lag nicht vor.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde empfohlen, zur Sicherung des Bargeldes eine entsprechende Kassenversicherung abzuschließen.

7.5.2 Der Verein führte ein Kassenjournal, in dem alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch und nachvollziehbar dargestellt waren. Jedoch zeigten sich in den Jahren 2014 und 2016 kurzfristig negative Kassenstände bzw. waren teilweise über einen längeren Zeitraum höhere Kassenstände ausgewiesen.

Nach Angabe des Vereines ergaben sich derartige negative Kassenstände dadurch, dass Einkäufe von Kleinprodukten durch Mitarbeitende des Vereines mittels Barauslagen erfolgten. Die Refundierung dieser Barauslagen erfolgte jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, wobei die jeweiligen Belege mit dem Rechnungsdatum im Kassenjournal erfasst wurden. Beginnend mit dem Jahr 2015 wurden daher Spesenverrechnungskonten eingerichtet, wodurch sich künftig derartige negative Kassenstände nicht mehr ergeben sollten.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass festgestellte Kassenminusstände im Rahmen von Abgabenprüfungen zu der Wertung einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und darauf folgenden Zuschätzungen der Abgabenbehörde führen können.

Dem Verein Iffland & Söhne wurde empfohlen, bei der Kassenführung darauf zu achten, niemals negative Kassenstände auszuweisen sowie hohe Kassenstände künftig zu vermeiden. Im letzteren Fall ist die entsprechende Abfuhr an das Bankkonto zeitnah zu gewährleisten.

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

8.1 Förderungsvereinbarung

Die Magistratsabteilung 7 schloss aufgrund des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 20. November 2013 mit dem Verein Iffland & Söhne eine Förderungsvereinbarung ab. Darin war festgeschrieben, dass die Förderung zur teilweisen Deckung der Unkosten, die im Rahmen der künstlerischen Tätigkeit bzw. der kulturellen Aktivitäten im Rahmen des Förderungszwecks erwachsen, diene. Ein Anspruch auf weitere Förderungen bestand nicht.

Vereinbart wurde, dass der Verein einen Eigendeckungsgrad von rd. 28 % erreicht. Ferner sollten jährlich im Durchschnitt zwei bis drei Produktionen (Eigen- und Koproduktionen) präsentiert bzw. 35 Veranstaltungen in Wien gezeigt werden.

8.2 Förderungsabrechnung

8.2.1 Der für die Jahre 2014 bis 2016 abgerechnete und von der Magistratsabteilung 7 bestätigte Eigendeckungsgrad betrug im Durchschnitt rd. 31 %, womit er den Vorgaben der Förderungsvereinbarung entsprach.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum die Berechnung des Eigendeckungsgrades nicht einheitlich erfolgte. So wurden in den Jahren 2014 und 2015 ausschließlich die Einnahmen und Ausgaben für Wien berücksichtigt. Der Eigendeckungsgrad betrug in diesen Jahren rd. 27 % bzw. rd. 42 %.

Im Gegensatz zum Jahr 2015 beinhaltete die Abrechnung des Jahres 2016 die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Vereines, also auch jene, die die Tätigkeiten am Thalhof betrafen. Der für den gesamten Verein ermittelte und abgerechnete Eigendeckungsgrad betrug rd. 24 %. Die Berechnung des Stadtrechnungshofes Wien ergab für Wien einen Eigendeckungsgrad von nur noch rd. 8 %.

Unter Berücksichtigung der ausschließlich für Wien berechneten Eigendeckungsgrade zeigte sich im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt ein Eigendeckungsgrad in der Höhe von rd. 26 %.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, bei der Endabrechnung der Vierjahresförderung die Erreichung des Eigendeckungsgrades für die von der Stadt Wien genehmigte Förderung zu prüfen.

Ferner sollte im Zuge der Prüfung der Abrechnung von mehrjährigen Förderungen - wie im gegenständlichen Fall - darauf geachtet werden, dass die Ermittlung der jährlich abgerechneten Kennzahlen zwecks Vergleichbarkeit einheitlich erfolgt.

8.2.2 Insgesamt entsprach die Anzahl der Produktionen bzw. jene der Veranstaltungen den Vorgaben der Förderungsvereinbarung und wurden als solche auch von der Magistratsabteilung 7 anerkannt.

Ebenso erstellte der Verein Iffland & Söhne jährliche Statistiken und einen Tätigkeitsbericht, der eine inhaltliche Beschreibung der Tätigkeiten enthielt.

8.2.3 Die Förderungsabrechnung erfolgte entsprechend der Förderungsvereinbarung mittels einer jährlichen, detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung analog zur jährlichen Kalkulation. Abweichungen, die 3.000,- EUR und 10 % des kalkulierten Betrages überstiegen, waren begründet.

Über die Abrechnungsprüfungen wurden Prüfungsvermerke erstellt und im Vieraugenprinzip durch die zuständige Referentin und die Referatsleitung unterfertigt.

8.2.4 Im Zuge eines Vergleichs der Förderungsabrechnungen mit den Jahresabschlüssen der Jahre 2014 bis 2016 wurde festgestellt, dass die Ergebnisse der beiden Rechenwerke und folglich die Jahresergebnisse nicht übereinstimmten. Diese Abweichungen waren einerseits darauf zurückzuführen, dass in der Abrechnung des Jahres 2015 nur die Einnahmen und Ausgaben für Wien enthalten waren. Andererseits waren sie u.a. in der bereits erwähnten Verbuchung der Förderungseinnahmen begründet.

8.3 Ausblick auf das Jahr 2018

Laut Magistratsabteilung 7 gab die Wiener Theaterjury für die Jahre 2018 bis 2021 keine Empfehlung bzgl. einer weiteren Konzeptförderung des Vereines Iffland & Söhne ab.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2017, Pr.Z. 04071-2017/0001-GKU genehmigte der Gemeinderat für das Jahr 2018 für Jahressubventionen, Projektzuschüsse und Beratungskosten für Theatergruppen und Theaterinstitutionen einen Rahmenbetrag in der Höhe von rd. 2,60 Mio. EUR. Der Verein Iffland & Söhne erhielt davon von der Magistratsabteilung 7 für das Jahr 2018 eine Jahressubvention in der Höhe von nunmehr 50.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Förderungsentscheidungen sowie Förderungsabrechnungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Bei der Endabrechnung der Vierjahresförderung ist die Erreichung des Eigendeckungsgrades für die von der Stadt Wien genehmigte Förderung zu prüfen (s. Pkt. 8.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Selbstverständlich wird bei jeder Abrechnung der Eigendeckungsgrad überprüft und wird es auch in Zukunft werden.

Empfehlung Nr. 2:

Im Zuge der Prüfung der Abrechnung von mehrjährigen Förderungen sollte darauf geachtet werden, dass zwecks Vergleichbarkeit die Ermittlung der jährlich abgerechneten Kennzahlen einheitlich erfolgt (s. Pkt. 8.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Auf die Vergleichbarkeit wird noch stärkeres Augenmerk gelegt.

Empfehlung Nr. 3:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Förderungsentscheidungen sowie Förderungsabrechnungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Pkt. 8.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Empfehlungen an den Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein

Empfehlung Nr. 1:

Um künftig eine eindeutige Festlegung der Kennzahlen sicherzustellen, sollten Dialogveranstaltungen bzw. Salongespräche, die Teil einer Veranstaltung bzw. Vorstellung waren, als sonstige Tätigkeiten ausgewiesen werden (s. Pkt. 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Dialogveranstaltungen sind ein wesentlicher Teil des Salon-Konzepts und daher ein Hauptbestandteil des Spielplans, auch unabhängig davon, ob diese vor einer Vorstellung stattfinden und im Ticketpreis enthalten sind. Zudem erfordern die Dialogveran-

staltungen eine autonome, zeitintensive künstlerisch-wissenschaftliche Vorbereitung. Der Verein Iffland & Söhne setzt diese Empfehlung bei künftigen Förderungsabrechnungen an die Stadt Wien gerne um, weist jedoch darauf hin, dass die Bezeichnung "Sonstige Tätigkeit" hierfür nicht adäquat scheint.

Empfehlung Nr. 2:

Der Anteil der Ermäßigungskarten wäre im Auge zu behalten und Maßnahmen zur Reduzierung des Freikartenanteils zu setzen (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Ermäßigte Karten werden u.a. an Schülerinnen bzw. Schüler, Studierende, Präsenz- und Zivildienstlerinnen bzw. Zivildienstler ausgegeben. Der Verein Iffland & Söhne wird den Anteil der Ermäßigungskarten weiterhin im Auge behalten, sieht jedoch speziell die Gewinnung von "jungem" Publikum für das Theater als enorm wichtig an. Das U25-Ticket, welches Besucherinnen bzw. Besucher bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein beschränktes Kartenkontingent zum Preis von 2,50 EUR anbietet, wird von einem Sponsor finanziell gestützt. Zudem gibt es ermäßigte Tickets für Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner und deren Kundinnen bzw. Kunden. Auch hier stehen den ermäßigten Karten teils finanzielle, teils materielle Gegenleistungen gegenüber. Weiters wird sich der Verein Iffland & Söhne bemühen, durch geeignete Maßnahmen den Freikartenanteil kontinuierlich zu reduzieren und weist zugleich darauf hin, dass auch bislang die Freikarten sehr selektiv an Mitwirkende, Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner, Sponsorinnen bzw. Sponsoren, Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber und Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern vergeben wurden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Statuten sollten hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht angepasst werden (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Eine Anpassung der Statuten hinsichtlich der Festlegungen über die Abhaltung von Generalversammlungen wäre zu evaluieren bzw. wären außerordentliche Generalversammlungen auch als solche zu benennen (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Es sind unabhängige und unbefangene Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen (s. Pkt. 5.3.1).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, die bestehenden und von der Generalversammlung bestätigten Rechnungsprüferinnen durch unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu ersetzen und diese Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 6:

Die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sollten überdacht werden und wären im Bedarfsfall anzupassen (s. Pkt. 5.3.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Die Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sollten künftig aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftlich erstellt werden. Jedenfalls sollte dabei auch auf In-sich-Geschäfte im Besonderen eingegangen werden (s. Pkt. 5.3.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, diese Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 8:

Bei Verträgen, die höhere Forderungen gegen den Verein begründen, wären ein Vieraugenprinzip sicherzustellen und dafür klare vereinsinterne Festlegungen zu treffen (s. Pkt. 5.4.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, diese Empfehlung umzusetzen und jedenfalls bei Forderungen über 5.000,-- EUR das Vieraugenprinzip zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 9:

Im Sinn der Gebarungssicherheit ist ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch das zweite Vorstandsmitglied einzuführen. Jedenfalls wäre bei Verfügungen über höhere Beträge sowie bei In-sich-Geschäften das Vieraugenprinzip sicherzustellen (s. Pkt. 5.4.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, bei Banküberweisungen von über 5.000,-- EUR und bei In-sich-Geschäften das Vieraugenprinzip zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 10:

Künftig ist eine ordnungsgemäße Darstellung des Eigenkapitals sicherzustellen (s. Pkt. 6.2.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, diese Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist künftig verstärkt auf eine ordnungsgemäße Verbuchung zu achten (s. Pkt. 6.2.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Bei der im Pkt. 6.2.3 angeführten, im Jahresabschluss falsch zugeordneten, Einnahme handelte es sich um einen Einzelfall. In den jeweiligen Abrechnungen an die Förderungsgeberinnen Stadt Wien und Land Niederösterreich war dieser Irrtum bereits korrigiert. Der Verein Iffland & Söhne folgt bereits dieser Empfehlung.

Empfehlung Nr. 12:

Bei der Ausstellung von Werkverträgen sollte auf die Einhaltung der jeweiligen Kriterien verstärkt geachtet werden (s. Pkt. 6.2.5).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Wie der Stadtrechnungshof Wien im Pkt. 6.2.5 bestätigte, handelte es sich um einen einzigen Vertrag, bei dem die Kriterien eines Werkvertrags nicht eindeutig gegeben waren. Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Ebenso wären zur besseren Nachvollziehbarkeit Werkvertragsvereinbarungen bevorzugt schriftlich abzuschließen (s. Pkt. 6.2.5).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, die schriftliche Dokumentation von Werkverträgen zu verbessern und dadurch auch die äußerst seltenen Fälle von existierenden mündlichen Absprachen zu beseitigen.

Empfehlung Nr. 14:

Die Dokumentation hinsichtlich der Zustimmung zu In-sich-Geschäften wäre zu verbessern (s. Pkt. 7.1.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, diese Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 15:

Insbesondere ist bei In-sich-Geschäften die Dokumentation der Preisangemessenheit zu verbessern und soweit möglich ein Drittvergleich einzuholen (s. Pkt. 7.1.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, künftig die Dokumentation der Preisangemessenheit bei In-sich-Geschäften zu verbessern und - soweit möglich und sinnvoll - einen Drittvergleich einzuholen.

Empfehlung Nr. 16:

Die Magistratsabteilung 7 wäre über voraussichtliche In-sich-Geschäfte vor Abschluss der Förderungsvereinbarung bzw. spätestens bei Auftreten eines In-sich-Geschäftes nachweislich zu informieren (s. Pkt. 7.1.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Schon in der Vergangenheit wurde die Magistratsabteilung 7 nachweislich auch im Rahmen der jeweiligen Förderungsansuchen und Projektbeschreibungen über stattfindende In-sich-Geschäfte informiert. Zum Zeitpunkt der Förderungsvereinbarungen war jedenfalls bekannt, dass maßgebliche künstlerische und organisatorische Leistungen von denselben Personen durchgeführt werden, die auch den Vorstand von dem Verein Iffland & Söhne bilden. Der Verein Iffland & Söhne wird dieser Empfehlung weiterhin nachkommen.

Empfehlung Nr. 17:

Zur Dokumentation der Preisangemessenheit wären künftig Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte nachweislich einzuholen und auch mündlich eingeholte Auskünfte entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Wie der Stadtrechnungshof Wien im Pkt. 7.2 ausführt, war der Verein Iffland & Söhne bemüht, Lieferungen und Leistungen zu

möglichst günstigen Preisen zu beauftragen. Der Verein Iffland & Söhne weist darauf hin, dass speziell bei der Beauftragung von künstlerischen Leistungen (Schauspielerinnen bzw. Schauspieler, Regisseurinnen bzw. Regisseure, Musikerinnen bzw. Musiker, Ausstatterinnen bzw. Ausstatter und andere) aufgrund der individuellen künstlerischen Handschrift Vergleichsangebote nicht sinnvoll sind. Daher fand bereits in der Vergangenheit eine Orientierung an Richtgagen (Interessensgemeinschaft Freie Theaterarbeit, Fachverband der Film- und Musikwirtschaft o.Ä.) statt. Mündlich eingeholte Preisauskünfte werden künftig schriftlich dokumentiert.

Empfehlung Nr. 18:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die Zweckangabe auf bzw. zu den Belegen zu achten (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, diese Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 19:

Um die Rechtssicherheit zu wahren, sind Vereinbarungen zu Angestelltenverhältnissen ausschließlich über Dienstverträge abzuwickeln und bei Hospitanzen wäre eine Unfallversicherung sicherzustellen (s. Pkt. 7.4).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Bereits in der Vergangenheit wurden Angestelltenverhältnisse der Künstlerinnen bzw. Künstler ausnahmslos über schriftliche Dienstverträge abgeschlossen. Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, dieses Gebaren künftig auch bei Hospitanzen anzuwenden.

Empfehlung Nr. 20:

Zur Sicherung des Bargeldes ist eine entsprechende Kassenversicherung abzuschließen (s. Pkt. 7.5.1).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Der Verein Iffland & Söhne sagt zu, diese Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 21:

Bei der Kassenführung ist darauf zu achten, niemals negative Kassenstände auszuweisen und hohe Kassenstände künftig zu vermeiden. Im letzteren Fall ist die entsprechende Abfuhr an das Bankkonto zeitnah zu gewährleisten (s. Pkt. 7.5.2).

Stellungnahme des Vereines Iffland & Söhne, Theater- und Filmverein:

Die Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2018